

**Lesefassung der Verordnung des Burgenlandkreises
zur Ausgangssperre und Einschränkung des Bewegungsradius der Einwohner
(EinschrVO BLK)**

In der Fassung der Änderung vom 24. Januar 2021

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 2) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Gebiet des Burgenlandkreises die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner mindestens seit dem 01.12.2020 täglich überschritten hat, jeweils betrachtet innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von sieben Tagen. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort

- (1) Den Einwohnern des Burgenlandkreises ist ohne Vorliegen eines triftigen Grundes untersagt, sich außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um ihren Wohnort zu bewegen. Der Radius von 15 Kilometer bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Einheitsgemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

(2) Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, gewerblicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen,
3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) oder erforderlicher seelsorgerischer Betreuung sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, soweit die entsprechenden Leistungen oder Waren am Wohnort und im 15 Kilometer Umkreis nicht verfügbar sind,
7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern, Großeltern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
9. die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen oder Trauerfeiern im engsten Familien- oder Freundeskreis des Verstorbenen,
- 9a. die Teilnahme an standesamtlichen oder kirchlichen Eheschließungen als Teil des Personenkreises im Sinne von § 2 Absatz 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV,
10. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubt oder genehmigt sind,
11. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,

12. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen,
13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
14. die Durchführung der Jagd zur Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
15. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
16. die Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren und
17. die Fahrt zu eigenen oder gepachteten Grundstücken, Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Zweitwohnsitzen oder die Rückkehr zum Hauptwohnsitz.

Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

- (3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

§ 2a

Nächtliche Ausgangssperre

- (1) Für das Gebiet des Burgenlandkreises ist von 21 Uhr bis 6 Uhr jedermann der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder ähnlicher medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 2. der Ausübung beruflicher, gewerblicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
 3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 5. der Begleitung Sterbender,
 6. von Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren,

7. der Ausübung der Einzeljagd zur präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest oder
8. der Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl oder Eigentum oder
9. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Das Antreten des Heimwegs von einem fremden Haushalt zählt ausdrücklich nicht zu den ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

(2) Wohnung im Sinne von Absatz 1 sind auch mit der Wohnung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende privat genutzte Außenflächen, Gärten, Terrassen und Balkone.

(3) Für den Vollzug der Ausgangssperre nach Absatz 1 sind neben der zuständigen Gesundheitsbehörde die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständig, wenn die Gesundheitsbehörde nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden kann. Die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben in diesen Fällen die zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind glaubhaft zu machen.

(4) Die Ausgangsbeschränkung nach § 2a Abs. 1 ist durch gesonderte Verordnung aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 sich ohne Vorliegen eines triftigen Grundes außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um seinen Wohnort bewegt,
2. § 2a Abs. 1 eine Wohnung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages verlässt, ohne einen dort genannten Grund zu haben.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 14 der 9. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 jeweils 250 Euro.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Naumburg, den 24. Januar 2021

Gez. Götz Ulrich